

Wir haben bei diesen Vorschlägen auf die Verwendung der sich am Schlusse dieser Bewilligung ergebenden Überschüsse, um der Entschließung darüber nicht vorzugreifen, durchaus keine Rücksicht genommen, so sehr wir auch deren Belassung für die Unterstützung des Bergbaues, aus den oben dargestellten Gründen, wünschen müssen.

Indem wir jedoch zu diesen Vorschüssen nicht die ungebraucht belassene Bewilligung der 5000 Thlr. — = — = für den Elbstolln rechnen zu dürfen glauben, sondern uns auf diejenigen beschränken, welche von den Kostenanschlägen der wirklich angegriffenen Baue und dem Regie-Aufwand übrig geblieben, so glauben wir übrigens, daß die Bestimmung über deren Verwendung lediglich der künftigen ständischen Deputation nach Zeit und Umständen zu überlassen seyn möchte.

Noch liegt uns ob, des Gegenstandes Erwähnung zu thun, dessen Berathung und Verhandlung mit dem Königl. Ober-Bergamte uns S. 8. unserer Instruktion aufgegeben worden, nämlic die Einrichtung wegen künftiger zweckmäßigerer Gebahrung mit den, einzelnen Communen zukommenden Steuer-Begnadigungen an Land- und Tranksteuern, mit dem Zwecke, deren Betrag in den Bergbau zu verwenden.

Inhalts des Fol. 241. sq. Vol. II. aufgenommenen Protokolls vom 20sten Octbr. v. J. haben wir uns mit dem Ober-Bergamte vernommen und sind mit selbigem im Hauptwerke dahin übereingekommen, daß die Geldquoten der einzelnen Berg-Reviere zusammengeschlagen, und mit diesen vereinten Kräften, unter Zustimmung einer Ständt. Deputation, gewisse Hauptpunkte in den betreffenden Revieren angegriffen, der hieraus hervorgehende Gewinn aber, den einzelnen Communen, im Verhältniß ihrer Beiträge, hinwiederum zu Gute gehen möchte.

Auf diese Weise hoffen wir das Beste des Bergbaues sowie der betreffenden einzelnen Communen in Wahrnehmung ihrer Gerechtsame und ihres Vortheils auf eine zweckmäßige Weise vereinigt zu sehen.

Da vorjehet das Ober-Bergamt nur in Ansehung des kleinern Theils dieser Begnadigungen, nämlic in Beziehung auf die Land- und Pfennig-Steuer, befehligt war; so ist bereits wegen des Weitern die nöthige Einleitung getroffen worden, und konnte dieser Umstand auf die Beschlußnahme im Ganzen, von keinem Einflusse seyn.

Um den Betrag der gesammten Steuer-Begnadigungen für den Bergbau übersehen zu können, hat das Ober-Bergamt Bl. 35. Vol. III. die erbetenen Extrakte uns mitgetheilt, und es ergiebt sich, daß die Trank- und Land-Steuer, incl. Faßgroschengelder, nach Blt. 167. Vol. III. sich im Jahre 1828. auf 14,378 Thlr. 1 Gr. 4¼ Pf. belaufen haben.

Diese Summe stimmt zwar mit dem Betrage, welchen die Steuer-Rechnungs-Expedition Bl. 187. Vol. III. berechnet hat, nicht überein, da aber diesem, die bei der Steuer nicht bekannten Faßgroschengelder, sowie die halben Landsteuern, welche wegen